
Anlage 2b

Strukturqualität für Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors nach § 4 Absatz 2 (2. Versorgungsebene) COPD

zur Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V
Asthma bronchiale/COPD
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen

2. Versorgungsstufe

Ärzte, an die bei entsprechender Indikation zur Mit- oder Weiterbehandlung zu überweisen ist, sind Vertragsärzte, die folgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen.

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Ärzte der 2. Versorgungsstufe (für den vertragsärztlichen ambulanten Versorgungssektor)	Voraussetzungen
Fachliche Voraussetzungen – ärztliches Personal	• Lungenarzt, Facharzt für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie oder der Teilgebietsbezeichnung „Lungen- und Bronchialheilkunde“ oder • Facharzt für Innere Medizin mit dem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Zusatzweiterbildung in einer pneumologischen Abteilung mit Weiterbildungsermächtigung oder vergleichbaren Abteilung und Nachweis der Genehmigung zur Abrechnung der Zusatzpauschale Pneumologisch-diagnostischer Komplex 13650¹ im EBM. • mindestens einmal jährliche Teilnahme an einer Fortbildung mit Inhalten zu COPD, vorzugsweise an einem themenbezogenen Qualitätszirkel (Details werden in einer gesonderten Vereinbarung durch die Gemeinsame Einrichtung geregelt)
Apparative/räumliche Voraussetzungen	• Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren (im Rahmen des Fachgebietes) in der Vertragsarztpraxis • Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung bei Durchführung von Schulungen • Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie, Ganzkörper-Plethysmographie) • Röntgenaufnahme Thorax (auch als Auftragsleistung) • Laborchemische Untersuchungen insbesondere Bestimmung der kapillären Blutgase

Eine Einweisung vom Arzt in ein Krankenhaus erfolgt gemäß 1.6.3 der Anlage 11 der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Übrigen entscheidet der behandelnde Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Einweisung.

¹ Die Zusatzpauschale Pneumologisch-diagnostischer Komplex 13650 darf nach EBM (Stand Oktober 2023) von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten berechnet werden.